



Stadt Nienburg / Weser
Der Bürgermeister

Innere Organisation

Nr.: 11/076/2011

öffentlich

Datum: 23.08.2011

Produkt: 1101 Angelegenheiten der
Gemeindeverfassung

Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Marie-Luise Spange

Beratungsfolge:

Datum:
09.11.2011

Gremium:
Ortsrat Langendamm

Sachbetreff:

Wahl der Stellvertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

Sachdarstellung:

Gemäß § 92 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode auch die Stellvertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters. Die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der stellvertretende Ortsbürgermeister wird unter der Leitung der neu gewählten Ortsbürgermeisterin oder des neu gewählten Ortsbürgermeisters entsprechend dem Verfahren zur Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters gewählt.

Da das NKomVG nur die Stellvertretung regelt und die Geschäftsordnung des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse hierzu auch keine weiteren Regelungen trifft, entscheidet der Ortsrat, ob weitere Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden.